

Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Berufskammer erhebt gemäß § 79 Abs. 2 StBerG für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen und Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- 2) Die Höhe der Gebühren wird durch die Kammerversammlung bestimmt, § 5 Abs. 2 i der Satzung. Das Kostendeckungsprinzip ist zu beachten.
- 3) Die Kammerversammlung ist berechtigt, bei Vorlage des Haushaltsplanes die Erhebung nicht sachbezogener Gebühren für das laufende Jahr auszusetzen.

§ 2 Gebühren für die Berufsausbildung und Umschulungen

- 1) Für die Eintragung, Verlängerung und Löschung eines Berufsausbildungsvertrages sowie jede Änderung seines wesentlichen Inhalts in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse als auch für die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung gem. § 42 und § 34 BBiG werden Gebühren erhoben.
- 2) Wird ein Berufsausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gelöscht, so wird die Hälfte der Gebühr erstattet.
- 3) Für die Eintragung, Verlängerung und Löschung eines Umschulungsverhältnisses sowie jede Änderung seines wesentlichen Inhalts in dem von der Kammer geführten Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse, als auch für die Überwachung der Ausbildung und die Abnahme der Prüfungen, werden Gebühren erhoben.
- 4) Wird ein Umschulungsverhältnis innerhalb der Ausbildungszeit gelöscht, so erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 2a

Gebühren für die Fortbildungsprüfung

- 1) Für die Zulassung und Durchführung von Fortbildungsprüfungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebühren werden gleichfalls für verbindliche Stellungnahmen erhoben, die auf Antrag schriftlich Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung erteilen.
- 3) Prüfungsgebühren für die Fortbildungsprüfung werden nur erstattet, wenn der Prüfling den Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des schriftlichen Prüfungsteils erklärt.

§ 3

Seminargebühr

- 1) Die Berufskammer erhebt für die Teilnahme an Seminaren, die eine besondere Einrichtung i. S. § 79 Abs. 2 StBerG sind, eine Gebühr.
- 2) Tritt ein angemeldeter Teilnehmer am Seminar bis 14 Tage vor dem Beginn des Seminars von diesem zurück, so werden 75 v. H. der Gebühr erstattet. Tritt der Teilnehmer danach bis zum Beginn des Seminars zurück, werden 50 v. H. der Gebühr erstattet. Bei Rücktritt nach dem Beginn erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 4

Allgemeine Gebühren

- 1) Die Kammer erhebt für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten Gebühren:
 - a) Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers, Praxistreuhänders und Vertreters in den Fällen der §§ 69, 70, 71 und 145 StBerG
 - b) Schlichtung von Streitigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StBerG
 - c) Erstellung von fachlichen Stellungnahmen
 - d) Mahnungen und Beitreibungen
 - e) Ersatzausfertigungen eines Mitgliedsausweises
 - f) Ersatzausfertigung von Prüfungsdokumenten
 - g) Anfertigungen von Fotokopien
 - h) Beglaubigungen und Mehrausfertigungen
 - i) Übersenden von Verfügungen/Erlassen der Finanzverwaltung
- 2) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Gebührenordnung ist.

§ 5

Weitere Gebühren

Sollten sich im Laufe eines Jahres weitere Tatbestände ergeben die Kosten verursachen, so kann der Vorstand Gebühren festsetzen. Auf der nächsten ordentlichen Kammerversammlung sind diese Gebühren zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gebührenordnung ist gegebenenfalls zu ergänzen.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller, Begehrende oder Veranlasser der Verwaltungstätigkeit.
- 2) Für alle mit Ausbildungsverhältnissen regelmäßig zusammenhängenden Gebühren ist Gebührenschuldner der Ausbildende.
- 3) Bei Schlichtungen vor der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern beschließt der Schlichtungsausschuss der Berufskammer über die Gebührenlastverteilung.

§ 7 Fälligkeit, Beitreibung und Verjährung der Gebühren

- 1) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.
- 2) Gebühren werden bei Zahlungsverzug durch Postnachnahme erhoben. Die Postnachnahme wird einer Mahnung gleichgeachtet und löst die entsprechende Mahngebühr aus.
- 3) Rückständige Gebühren und Kosten werden von der Kammer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen beigetrieben.
- 4) Der Anspruch der Berufskammer auf Gebühren unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung findet § 20 des Verwaltungskostengesetzes entsprechend Anwendung.

§ 8 Genehmigung

Die Gebührenordnung und ihre Änderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

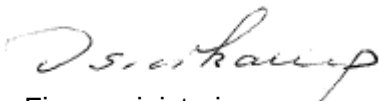
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Gebührenordnung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung in den „Kammermitteilungen Mecklenburg-Vorpommern“ in Kraft.

Die vorstehende Gebührenordnung nebst Anlagen wird hiermit genehmigt:

Schwerin, den 03. 12. 1996



Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der vorstehende Text der Gebührenordnung entspricht den Beschlüssen der 5. ordentlichen Kammerversammlung vom 21. April 1995.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat am 03. Dezember 1996 seine Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen verkündet.

Rostock, den 12. Dezember 1996

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern



Breitsprecher
Präsident

**Anlage zur Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Beschlussfassung der 33. ordentlichen Kammerversammlung
am 08. Juni 2023**

A. allgemeine Gebühren

1. Bestellung eines (allgemeinen) Vertreters, Praxisababwicklers oder Treuhänders in den Fällen der §§ 69, 70, 71, 145 StBerG je nach Aufwand, jedoch mindestens entsprechend Vorlage	75,00 €
2. Schlichtung von Streitigkeiten je nach Aufwand, jedoch mindestens	250,00 €
3. Erstellung von fachlichen Stellungnahmen je nach Aufwand, jedoch mindestens	50,00 €
4. Mahngebühr	5,00 €
5. Anzeigen in den Kammermitteilungen/Homepage für Nichtmitglieder	25,00 €
6. Anfertigungen von Fotokopien je Seite	0,50 €
7. Beglaubigungen je Seite	3,00 €
8. Mehrausfertigungen je Seite	0,50 €
9. Eintragung einer weiteren Beratungsstelle in das Berufsregister	51,00 €
10. jährliche Betreuungsgebühr für weitere Beratungsstellen	184,00 €
11. Löschung einer weiteren Beratungsstelle aus dem Berufsregister	51,00 €
12. Verbindliche Stellungnahme zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen Fortbildungsprüfung	100,00 €
13. Zulassung zur Prüfung Steuerfachwirt	150,00 €
14. Durchführung der Prüfung Steuerfachwirt	500,00 €
15. Wiederholungsprüfung Steuerfachwirt	300,00 €
16. Bearbeitung des Antrags auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Prüfung oder auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung	400,00 €
17. Durchführung der Steuerberaterprüfung	1.800,00 €
18. Bestellung zum Steuerberater	150,00 €
19. Wiederbestellung zum Steuerberater	150,00 €
20. Verleihung der Bezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle"	150,00 €
21a. Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft	500,00 €
21b. Umwandlung / Umfirmierung einer bestehenden Berufsausübungsgesellschaft	400,00 €
22. Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2, § 50 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG	150,00 €
23. Bearbeitung des Antrags auf Bestätigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 Fachberaterordnung (FBO)	800,00 €
24. Bearbeitung des Antrags auf Folgebescheinigung der Geeignetheit von Lehrgängen gem. § 4 Abs. 1 FBO	320,00 €
25. Bearbeitung des Antrags auf Verleihung einer Fachberaterbezeichnung gem. § 16 FBO	750,00 €
26. Zulassung zur Fortbildungsprüfung Fachassistent Lohn/Gehalt	150,00 €
27. Durchführung der Prüfung Fachassistent Lohn/Gehalt	300,00 €
28. Wiederholungsprüfung Fachassistent Lohn/Gehalt	250,00 €
29. Antrag auf Befreiung von der Dokumentationspflicht zur Risikobeurteilung nach dem Geldwäschegesetz	350,00 €
30. Gebühr einer Ersatzkarte bzw. eines Folgeausweises	50,00 €

B. Gebühren für die Ausbildung/Umschulung

1. Eintragungsgebühr Ausbildungsvertrag	65,00 €
2. Zulassung und Durchführung der Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG	100,00 €
3. Zulassung und Durchführung Abschlussprüfung gem. §§ 43 u. 45 Abs. 1 BBiG Tritt der Prüfling vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, zurück, dann werden 50 % der jeweiligen Prüfungsgebühr erstattet.	125,00 €
4. Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 2 BBiG (externe)	50,00 €
5. Durchführung der Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 2 BBiG (externe)	150,00 €
6. Durchführung einer Wiederholungsprüfung Erstausbildung und gem. § 45 Abs. 2 BBiG (externe)	100,00 €
7. Bearbeitung und Bestätigung des Umschulungslehrgangskonzeptes je Lehrgang	500,00 €
8. Eintragungsgebühr Umschulungsvertrag je Umschüler	75,00 €
9. Zulassung zur Abschlussprüfung je Umschüler	75,00 €
10. Durchführung der Abschlussprüfung je Umschüler	300,00 €
11. Durchführung einer Wiederholungsprüfung je Umschüler	150,00 €
12. Erteilung einer Zweit- oder Mehrausfertigung des Abschlusszeugnisses	25,00 €
13. Sofern die Gebühren von Kammermitgliedern aufzubringen wären, werden diese nicht erhoben.	